

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtsparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Becker**  
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
be – dr

Datum  
21.03.2022

## **Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 21.03.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema Corona-Virus übermitteln wir Ihnen:

### **I. Neues (Bundes)Infektionsschutzgesetz beschlossen**

Der Bundestag hat am 17.03.2022, der Bundesrat am 18.03.2022 eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (BT Drs. 20/958 – **Anlage 7**) beschlossen. Nach dem geplanten Ende der meisten Corona-Regelungen in Deutschland zum 20.03.2022 sollen zukünftig nur noch wenige Basismaßnahmen gelten.

Über weitergehende Einschnitte können die Landesparlamente im Falle von lokalem Ausbruchsgeschehen entscheiden, wenn eine konkrete Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems gilt. Arbeitgeber sollen künftig über Maßnahmen im Rahmen ihres betrieblichen Hygienekonzeptes entscheiden.

Die neuen Regelungen gelten bis zum 23.09.2022. Angesichts der hohen Infektionszahlen steht es den Bundesländern frei, die aktuell geltenden Regelungen bis zum 02.04.2022 zu verlängern.

Im Einzelnen:

#### Mindestmaßnahmen

Unabhängig von einem konkreten Ausbruchsgeschehen sollen die Länder zukünftig die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske in Arztpraxen, Pflegeheimen, Kliniken und dem öffentlichen Personennahverkehr anordnen dürfen. Bei Benutzung des Fernverkehrs oder von Flugzeugen gilt

grundsätzlich Maskenpflicht. Die Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 soll durch die Länder ferner in Schulen, Krankenhäuser, Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten und vergleichbaren Einrichtungen angeordnet werden können.

#### Hotspot-Strategie

Wenn sich vor Ort eine Corona-Lage zuspitzt, sollen schärfere Auflagen verhängt werden können – unter der Voraussetzung, dass das Landesparlament es beschließt und dafür die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage feststellt. In einer konkret zu benennenden Gebietskörperschaft sollen dann extra Maßnahmen erlassen werden können:

Maskenpflichten, Abstandsgebote, Hygienekonzepte sowie Impf-, Genesenen- oder Testnachweise – also Regeln wie 2G und 3G. Dies kann für Stadtteile, Städte, Regionen oder im Extremfall ein ganzes Bundesland gelten. Von einer konkreten Gefahr für eine sich dynamisch ausbreitende Infektionslage ist auszugehen, wenn eine deutlich gefährlichere Virusvariante kursiert oder wegen vieler Neuinfektionen eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten in der Region droht. Ein Mechanismus mit bezifferten Grenzwerten sei nicht vorgesehen.

#### Arbeitsschutzverordnung verlängert

Die Basisschutzmaßnahmen werden nicht mehr unmittelbar in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vorgeschrieben, sondern sollen durch die Arbeitgeber als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in betrieblichen Hygienekonzepten festgelegt werden. Dabei sind sowohl das örtliche Infektionsgeschehen sowie die tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren, z. B. räumliche Begebenheiten, zu berücksichtigen. Die Arbeitgeber müssen zudem weiterhin über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und die Impfmöglichkeiten informieren und letztere während der Arbeitszeit ermöglichen. Die Änderungen treten am 20.03.2022 in Kraft und gelten bis einschließlich 25.05.2022.

## **II. Verordnung zur Änderung der Sechzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 096/2022**

Mit der Änderung der 16. Eindämmungsverordnung hat die Landesregierung in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des geänderten Infektionsschutzgesetzes des Bundes grundlegende Corona-Schutzmaßnahmen bis einschließlich 02.04.2022 verlängert.

Es gelten weiterhin Maskenpflichten in wichtigen Bereichen, wesentliche Einschränkungen werden allerdings aufgehoben. Die neue Eindämmungsverordnung ist am 19.03.2022 um 23:00 Uhr in Kraft getreten.

Beigefügt übersenden wir folgende Unterlagen:

- Unterzeichnete Urschrift der VO (Änderungsbefehle) inkl. dem als Anlage beigefügten Bußgeldkatalog als PDF-Dokument (**Anlage 1**)
- Lesefassung der o. g. VO (Änderungsmodus) im PDF- und Word- Format (**Anlagen 2 und 3**)
- Lesefassung des Bußgeldkatalogs (Änderungsmodus) im PDF- und Word- Format (**Anlagen 4 und 5**).

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als **Anlage 6** beigefügte Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 19.03.2022.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Becker', written in a cursive style.

Becker

**Anlagen**